



DEUTSCHER  
LANDKREISTAG

Deutscher Landkreistag · Postfach 11 02 52 · 10832 Berlin

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur  
Frau Iris Reimold  
Leiterin des Referates G 10 - Grundsatzangelegenheiten, Finanz- und  
Wettbewerbspolitik  
Invalidenstraße 44  
10115 Berlin

Ulrich-von-Hassell-Haus  
Lennéstraße 11  
10785 Berlin

Tel. 0 30/59 00 97 - 331  
Fax 0 30/59 00 97 - 430

E-Mail Markus.Brohm  
@Landkreistag.de

AZ: III/820-02-01

II-770-55

Datum: 6.8.2020

E-Mail: [iris.reimold@bmvi.bund.de](mailto:iris.reimold@bmvi.bund.de); [ref-g10@bmvi.bund.de](mailto:ref-g10@bmvi.bund.de)

## **Entwurf eines Investitionsbeschleunigungsgesetzes**

Sehr geehrte Frau Reimold,

vielen Dank für die Übersendung des Entwurfs für ein Investitionsbeschleunigungsgesetz.

Binnen einer Frist von nur drei Tagen ist eine angemessene inhaltliche Bewertung des Gesetzentwurfs unter Einbeziehung unserer Mitglieder, zumal in den Sommerferien, nicht möglich. Sinn und Zweck eines Anhörungsverfahrens werden auf diese Weise nicht erfüllt, das Erfahrungswissen von Ländern und Kommunen bleibt unberücksichtigt, vielfach mit nachteiligen Folgen für die Gesetzesqualität, wie auch der Nationale Normenkontrollrat zuletzt nachdrücklich betont hat.

Innerhalb der kurzen Frist haben uns zu dem Gesetzentwurf nur wenige Rückmeldungen aus der Praxis erreichen können, ergänzende Stellungnahmen, ggf. auch gegenüber dem Bundesrat, behalten wir uns daher vor.

Im Rahmen einer ersten kurzfristigen Bewertung sehen wir folgende Punkte kritisch:

### **Zu Artikel 1:**

Die Verkürzung des verwaltungsgerichtlichen Instanzenzugs und die Verlagerung der Eingangszuständigkeit auf die Oberverwaltungsgerichte ist gerade für Großwindkraftanlagen sehr weitreichend angesichts der vielfach komplexen und im Einzelnen streigefangenen Fragestellungen. Die Bildung eigener Kammern und Senate bei den Oberverwaltungsgerichten, die für diese Verfahren spezialisiert sind, ist sicherlich zu begrüßen. Gleichwohl bleibt die Frage, ob die Oberverwaltungsgerichte personell in der Lage sein werden, als Eingangsstanz und einzige Tatsacheninstanz die potentiell hohe Zahl an Verfahren angemessen zu bewältigen, und ob die beabsichtigte Verkürzung der Verfahrensdauer insoweit erreicht werden kann.

Ebenfalls ist in diesem Zusammenhang aus Sicht der Praxis fraglich, ob der Wegfall der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen und Anfechtungsklagen bei der Zulassung von Windenergieanlagen (Artikel 3 des Gesetzentwurfs) die beabsichtigte Wirkung haben kann und sinnvoll ist. Immerhin handelt es sich um große Investitionen, die ohne abschließende Sicherheit über die Rechtmäßigkeit der Genehmigung getätigt würden. Wird dennoch gebaut und stellt sich die Genehmigung nachträglich als rechtswidrig heraus, ist der Schaden für den Investor (ebenso wie für Natur und Landschaft) entsprechend schmerzlich.

Große Bedenken haben wir gegenüber der Ergänzung von § 80 Abs. 2 Satz 1 VwGO durch eine neue Nr. 3a, die bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung von Widersprüchen bei Infrastrukturvorhaben „von überregionaler Bedeutung“ generell entfallen lässt. Wir halten den Begriff der überregionalen Bedeutung für nicht hinreichend bestimmt/bestimmbar, um darüber die notwendige Abgrenzung vorzunehmen, für welche Infrastrukturvorhaben diese Regelung im Einzelfall greift. Hier drohen nach unserer Einschätzungen erhebliche Rechtsunsicherheiten in der Praxis.

### **Zu Artikel 2**

Zu den Änderungen des Allgemeinen Eisenbahngesetzes haben uns in der Kürze der Frist keine Stellungnahmen erreicht. Grundsätzlich begrüßen wir Maßnahmen, die die Elektrifizierung und Digitalisierung von Schienenwegen erleichtern und befördern.

### **Zu Artikel 3**

Wie bereits ausgeführt, sehen wir die Änderung von § 63 BImSchG, dass die aufschiebende Wirkung von Widersprüchen und Anfechtungsklagen gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern entfallen soll, im Ergebnis kritisch. Zwar kann die Regelung für die Verwaltung Verfahrenserleichterungen bewirken, weil die sofortige Vollziehung in diesen Fällen nicht beantragt, angeordnet und begründet werden muss. Den erhofften Effekt für die Erreichung der Ausbauziele halten wir jedoch aus den bereits genannten Gründen für fraglich und nachteilige Auswirkungen auf Natur und Landschaft für zu bedenken.

Mit Blick auf die gewünschte Verfahrensbeschleunigung hält die Praxis es für entscheidender, dass der Bund seine Behörden (Flugsicherung, Bundeswehr) personell so serviceorientiert ausgestaltet, dass diese in den Genehmigungsverfahren schnell und belastbar reagieren und sich einbringen können.

### **Zu Artikel 4**

Unsere Anmerkungen zu Artikel 2 des Gesetzentwurfs gelten für die beabsichtigten Änderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.

### **Zu Artikel 5 und 6**

Artikel 5 Nr. 1 e) des Gesetzentwurfs sieht vor, dass nach einem neugefassten § 15 Abs. 5 Satz 4 ROG die Raumordnungsbehörden innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Anzeige durch den Vorhabenträger zu prüfen haben, ob sie selbst ein Raumordnungsverfahren einzuleiten beabsichtigen. Diese Frist, mit deren Ablauf eine Genehmigungsfiktion verbunden ist und die generell für Raumordnungsverfahren im Zusammenhang mit der Ausweisung von Windenergie ebenso wie für andere Raumordnungsverfahren gilt, halten wir in dieser Form für deutlich zu kurz bemessen. Es kann nicht in allen Verfahren sichergestellt werden, dass die Raumordnungsbehörde aufgrund der vorgelegten Unterlagen und eigener Kenntnisse innerhalb von vier Wochen feststellen kann, ob ein Raumordnungsverfahren erforderlich ist oder nicht. Das gilt um so mehr, wenn gerade bei komplexeren Sachverhalten vielfach auch Stellen außerhalb des eigenen Hauses zu beteiligen sind. Die vorgegebene Frist ist dann regelmäßig nicht einzuhalten. Sie müsste von vornherein länger ausgestaltet sein oder sich zumindest bei Bedarf verlängern lassen.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer vorstehenden Anmerkungen und behalten uns ergänzende Stellungnahmen vor.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Brohm', written in a cursive style.

Dr. Brohm